

STEUERVORTEILE BEIM STIFTEN UND SPENDEN

Stiften und Zustiften:

Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung können steuerlich geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1a S. 1 EStG). Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung können in Höhe von bis zu 1 Million Euro pro Person steuerlich abgesetzt werden. Eheleute können den Betrag doppelt geltend machen, insgesamt also bis zu 2 Millionen Euro. Der steuerliche Abzug kann über einen Zeitraum von 10 Jahren verteilt erfolgen. Diese Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs besteht nicht nur für Zuwendungen in eine Stiftung zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung, sondern auch für eine Zustiftung, wenn also Vermögen in eine bereits bestehende Stiftung eingebracht wird, jedoch erst nach Ablauf des Gründungsjahres.

Spenden:

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Spenden an gemeinnützige Stiftungen steuerlich in Abzug zu bringen (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG) und zwar

- für Privatpersonen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder
- für Unternehmen in Höhe von 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Dieser Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig, d.h. eine Spende kann zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt, beispielsweise in einem späteren, einkunftsstarken Jahr geltend gemacht werden.

Befreiung von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer:

Zuwendungen per Testament oder zu Lebzeiten an eine steuerbegünstigte Stiftung sind auf Seiten des Stifters steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG). Diese Befreiung gilt auch für den Fall, dass ein Erbe oder Beschenkte die Erbschaft bzw. die Schenkung innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer einer Stiftung zuwendet (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG).

